Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

In diesem Amtsblatt enthalten sind:

- 1. Bekanntmachungen zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen 2024
- 2. Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe im Evangelischen Kirchengemeindeverband "Unteres Geiseltal"

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206

Merseburg,

Telefon: 03461/445-0, Fax 03461/445 109, oberbuergermeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/445 221, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach

Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter

www.merseburg.de

Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlbezirk 1: Jugendzentrum "Mampfe", Am Saalehang 2

Wahlbezirk 2: Jugendzentrum "Mampfe", Am Saalehang 2

Wahlbezirk 3: Sekundarschule "Johann Wolfgang Goethe", Bahnhofstraße 7

Wahlbezirk 4: Stadtbibliothek, König-Heinrich-Straße 20

Wahlbezirk 5: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 6: Kindertagesstätte "Feldmäuse", Knapendorfer Weg 92

Wahlbezirk 7: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 8: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 9: Grund- und Sekundarschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer Straße 6

Wahlbezirk 10: Grund- und Sekundarschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer Straße 6

Wahlbezirk 11: Feuerwehr Merseburg, Oeltzschner Straße 112

Wahlbezirk 12: Kindertagesstätte "Buratino", Otto-Lilienthal-Straße 58a

Wahlbezirk 13: Grundschule West "Otto Lilienthal", Otto-Lilienthal-Straße 32a

Wahlbezirk 14: Grundschule West "Otto Lilienthal", Otto-Lilienthal-Straße 32a

Wahlbezirk 15: Grundschule Süd "Am Geiseltaltor", Straße des Friedens 66

Wahlbezirk 16: Grundschule Süd "Am Geiseltaltor", Straße des Friedens 66

Wahlbezirk 17: Förderschule "Schule am Südpark", Naumburger Straße 167a

Wahlbezirk 18: Gaststätte Sportlerheim Meuschau, Zum Kanal 3

Wahlbezirk 19: Bürgerbüro Beuna, Am Wassergraben 11

Wahlbezirk 20: Landfrauenverein Blösien, Schulstraße 6

Wahlbezirk 21: Gemeinderaum Geusa, Lange Gasse 21

Briefwahl 1-6: Grundschule Rosental, Rosental 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr Uhr in der Grundschule Rosental, Rosental 12, 06217 Merseburg zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Ort, Detum

Merseburg, 27.05.2024

Die Gemeindebehörde

Sebastian Müller-Bahr

Oberburgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 09.06.2024 findet in der Stadt Merseburg die Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl 1. statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Wahlbezirk 1: Jugendzentrum "Mampfe", Am Saalehang 2 2.

Wahlbezirk 2: Jugendzentrum "Mampfe", Am Saalehang 2

Wahlbezirk 3: Sekundarschule "Johann Wolfgang Goethe", Bahnhofstraße 7

Wahlbezirk 4: Stadtbibliothek, König-Heinrich-Straße 20

Wahlbezirk 5: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 6: Kindertagesstätte "Feldmäuse", Knapendorfer Weg 92

Wahlbezirk 7: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 8: Grundschule "Joliot Curie", von-Harnack-Straße 73

Wahlbezirk 9: Grund- und Sekundarschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer Straße 6

Wahlbezirk 10: Grund- und Sekundarschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer Straße 6

Wahlbezirk 11: Feuerwehr Merseburg, Oeltzschner Straße 112

Wahlbezirk 12: Kindertagesstätte "Buratino", Otto-Lilienthal-Straße 58a

Wahlbezirk 13: Grundschule West "Otto Lilienthal", Otto-Lilienthal-Straße 32a

Wahlbezirk 14: Grundschule West "Otto Lilienthal", Otto-Lilienthal-Straße 32a

Wahlbezirk 15: Grundschule Süd "Am Geiseltaltor", Straße des Friedens 66 Wahlbezirk 16: Grundschule Süd "Am Geiseltaltor", Straße des Friedens 66

Wahlbezirk 17: Förderschule "Schule am Südpark", Naumburger Straße 167a

Wahlbezirk 18: Gaststätte Sportlerheim Meuschau, Zum Kanal 3

Wahlbezirk 19: Bürgerbüro Beuna, Am Wassergraben 11

Wahlbezirk 20: Landfrauenverein Blösien, Schulstraße 6

Wahlbezirk 21: Gemeinderaum Geusa, Lange Gasse 21

Briefwahl 1-6: Grundschule Rosental, Rosental 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in 3. der Grundschule Rosental, Rosental 12, 06217 Merseburg zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes 4. wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes 5. für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl

hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;

- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

MERS	(Ort und Datum)
A TOP OF THE PROPERTY OF THE P	Merseburg, den 27.05.2024
(S) [ADTAA] C)	
▼ (Diezstsiede) 🌣	
ES 2	Gemeinde
O Party	(Handschriftliche Unterschrift)
* 1 *.	Sebartian Müller-Bahr
	Oberbürgermeister
	V Postar G
×	V



Euro

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

im Evangelischen Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Atzendorf, Beuna, Blösien, Geusa, Reipisch und Zscherben gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

Grabberechtigungsgebühren

(2) Tarife:

1.

			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1			Erdgrabstätten	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	25,00
			Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
			Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	
1.2			Kindergrabstätten	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	17,00
		1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
		1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	



1.3 Urnengrabstätten

1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle

1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätten

20.00

1.3.1.2 Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt

25,00

einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger.

Die Kosten der Namensnennung verbleiben bei den Nutzungsberechtigten in Verbindung mit den Steinmetzunternehmen.

1.4 Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

15,00

Hinweis zu den Berechnungen:

Einzelerdwahlgrabstätte = 15,00 € Doppelerdwahlgrabstätte = 30,00 €

Urnenwahlgrabstätte, mehrstellig (3 Urnen) = 45,00 €

Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (2 Urnen) = 30,00 €

4. Nutzung der Kirchen

50,00

Friedhöfe: Atzendorf, Beuna, Blösien und Geusa



5.			Verwaltungsgebühren	
	5.1		Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
		5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
		5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
		5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Wider- ruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
	5.2		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal wird in den Amtsblättern der Stadt Merseburg und in Braunsbedra öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Michel Bea 16.5.C

Ort. den

Vorsitz des Gemeindekirchenrates

(a. s.

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 24.01.2029 D.S.

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal am 16.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Atzendorf, Beuna, Blösien, Geusa, Reipisch und Zscherben wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.052024 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/FH324.1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Amtsleiter: Gottfried Flammiger